



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 173/2024/2025 3. Liga

Spiel: SG Dynamo Dresden – SV Waldhof Mannheim

Datum: 13.12.2024

23.07.2025

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren am 23.07.2025 in der Besetzung mit

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Georg Schierholz | Vorsitzender |
| 2. Torsten Becker | DFB-Beisitzer |
| 3. Andree Kruphölter | Beisitzer 3. Liga |

entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch fünf rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 49.800,- Euro belegt.
2. Der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 16.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem SV Waldhof Mannheim vom 13.12.2024.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e. V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBAEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « **FRAUEN** 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag sowie die Gründe des nunmehr angefochtenen Einzelrichter-Urteils des DFB-Sportgerichts vom 22.05.2025 verwiesen. Dieses hat wegen unsportlichen Verhaltens der Anhänger des SV Waldhof Mannheim, begangen durch fünf rechtlich selbständige Handlungen, die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH mit einer Geldstrafe von insgesamt 49.800,- Euro belegt, im Einzelnen:

24.000,- Euro wegen diskriminierenden Verhaltens („Dresden, Ihr Zigeuner“),
02.800,- Euro wegen Zündens pyrotechnischer Gegenstände,
03.000,- Euro wegen Werfens eines Knallkörpers in Zuschauerbereiche,
10.000,- Euro wegen Werfens mit Urin gefüllten Bechern gegen Personen,
10.000,- Euro wegen Attackierens von Mitarbeitern des Ordnungsdienstes nach dem Spiel.

Die Höhe der Strafe hat die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH ausdrücklich akzeptiert.

Mit dem Einspruch, verbunden mit einem entsprechenden Antrag, begeht sie nachträglich allein, einen Teil der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen verwenden zu dürfen.

Dem konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Strafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung dieser Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), schriftlich einzuregen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)
Torsten Becker
Andree Kruphölter



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH

30.04.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem SV Waldhof Mannheim am 13.12.2024 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch fünf rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 49.800,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ergänzende Begründung:

Nach Ankunft im Fanblock riefen Mannheimer Anhänger vor Spielbeginn insgesamt drei Mai „Dresden, ihr Zigeuner“ (Fall 1).

Während des Spiels wurden im Mannheimer Fanblock insgesamt mindestens acht pyrotechnische Gegenstände gezündet: In der 13. Spielminute zwei Bengalische Fackeln, in

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBAEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



der 18. Spielminute drei Blinker, in der 23. und in der 27. Spielminute jeweils ein Blinker sowie in der 30. Spielminute eine Bengalische Fackel (Fall 2).

In der 73. Spielminute wurde aus dem Mannheimer Fanblock heraus ein pyrotechnischer Gegenstand (Knallkörper) in einen angrenzenden Block mit Dresdener Zuschauern geworfen, wo er detonierte (Fall 3).

Während des Spiels urinierten Mannheimer Anhänger mehrfach in leere Bierbecher und warfen diese Becher sodann in Richtung von Dresdener Zuschauern. Die Becher selbst wurden von einem Fangnetz abgefangen, allerdings wurden Dresdener Anhänger und Ordnungsdienstmitarbeiter von dem Urin getroffen (Fall 4).

Nach dem Spiel kam es hinter dem Mannheimer Fanblock, noch im Stadionbereich, zu gegenseitigen Provokationen zwischen Dresdener und Mannheimer Fans. Mannheimer Fans versuchten, ein Sicherheitstor zu durchbrechen und attackierten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes. Hierbei wurden mindestens sechs Mitarbeiter des Ordnungsdienstes verletzt (Fall 5).

Rufe und Äußerungen wie in dem o.g. Fall 1 stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstößen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Das Werfen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie körperliche Angriffe im Stadionbereich (Fälle 2, 3 und 5) stellen jeweils ganz erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das Werfen von mit Urin gefüllten Bechern (Fall 4) ist in hohem Maße verwerflich und sportwidrig. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.



Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 2 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 2 **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 2.800,- Euro.

Die o.g. Fälle 1, 3, 4 und 5 stellen hingegen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen (Fall 1), sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Da die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH in der laufenden Spielzeit bereits wegen entsprechender Rufe sanktioniert werden musste, ist die im Fall 1 beantragte Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro **im summarischen Verfahren** noch vertretbar. Der DFB-Kontrollausschuss weist insofern darauf hin, dass die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Da das gezielte Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in Zuschauerbereiche sowie körperliche Angriffe ein erhebliches Gefahrenpotential aufweisen sowie im Fall 5 mehrere Personen verletzt wurden, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** Gelstrafen in Höhe von 3.000,- Euro (Fall 3) bzw. 10.000,- Euro (Fall 5). In dem o.g. Fall 4 beantragt der DFB-Kontrollausschuss unter Berücksichtigung der dem Vorfall innewohnenden besonderen Unsportlichkeit und der hiervon ausgehenden erheblichen provozierenden Wirkung **im summarischen Verfahren** ebenfalls eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 49.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 07.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –